

**Klage, eingereicht am 2. Juli 2012 — Evropaiki Dynamiki/Kommission****(Rechtssache T-297/12)**

(2012/C 273/27)

*Verfahrenssprache: Griechisch***Parteien**

*Klägerin:* Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— der Kommission aufzugeben, einen Betrag von 50 000 Euro als Schadensersatz für die Schädigung ihres geschäftlichen Ansehens zu zahlen, die sie aufgrund eines Verstoßes der Kommission gegen das Geschäftsgeheimnis erlitten hat, zuzüglich Ausgleichszinsen ab 3. Juli 2007 bis zum Erlass des Urteils im vorliegenden Rechtsstreit und bis zur vollständigen Zahlung;

— der Kommission die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin beim Gericht der Europäischen Union, ihr gemäß Art. 340 Abs. 2 AEUV (außervertragliche Haftung der Union) den Schaden zu ersetzen, der ihr durch das rechtswidrige Verhalten der Kommission entstanden sei. Konkret habe die Kommission ihr geschäftliches Ansehen geschädigt, indem sie am 3. Juli 2007 an dritte Unternehmen ein Schreiben gesandt habe, das laufende Ermittlungen gegen die Klägerin zum Gegenstand gehabt habe.

Die Klägerin macht geltend, dass die in der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen für eine außervertragliche Haftung der Kommission für den Schaden, der ihrem geschäftlichen Ansehen zugefügt worden sei, erfüllt seien, da die Kommission Dritten rechtswidrig das Vorliegen und den Inhalt von gegen die Klägerin laufenden Ermittlungen sowie sie betreffende Geschäftsgeheimnisse mitgeteilt habe.

**Klage, eingereicht am 9. Juli 2012 — Lidl Stiftung/HABM — A Colmeia do Minho (FAIRGLOBE)****(Rechtssache T-300/12)**

(2012/C 273/28)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Lidl Stiftung & Co. KG (Neckarsulm, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Wolter und A. Berger)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* A Colmeia do Minho L<sup>da</sup> (Aldeia de Paio Pires, Portugal)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 2. April 2012 in der Sache R 1981/2010-2 aufzuheben, soweit dem Widerspruch stattgegeben wurde;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;

— der Streithelferin die Kosten des Verfahrens vor dem Amt aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke „FAIRGLOBE“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 18, 20, 24, 25, 29, 30, 31, 32 und 33 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 6896261

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Portugiesische Bildmarke „GLOBO PORTUGAL“ (Nr. 221497) für Waren der Klasse 30, portugiesische Bildmarke „GLOBO PORTUGAL“ (Nr. 221498) für Waren der Klasse 29, portugiesische Wortmarke „GLOBO“ (Nr. 311549) für Waren der Klasse 29, Portugiesische Wortmarke „GLOBO“ (Nr. 337398) für Waren der Klassen 2, 29 und 30.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Der Beschwerde wurde teilweise stattgegeben, und im Übrigen wurde sie zurückgewiesen.

**Klagegründe:**

- Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates und gegen Regel 22 Abs. 3 und 4 der Verordnung Nr. 2868/95 der Kommission;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

**Klage, eingereicht am 6. Juli 2012 — Torrefacção Camelo/HABM — Pato Hermanos (Verzierung von Verpackungen für Kaffee)**

(Rechtssache T-302/12)

(2012/C 273/29)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Torrefacção Camelo Lda. (Campo Maior, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Massaguer Fuentes)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Lorenzo Pato Hermanos, SA (Madrid, Spanien)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Klageschrift samt Anlagen für zulässig und die Klage gegen die in der Sache R 2378/2010-3 ergangene Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 17. April 2012 für frist- und formgerecht erhoben zu erklären, nach Prüfung der Sache die angefochtene Entscheidung unter Bestätigung der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 26. November 2010, die das Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 0 0070 6940-0001 für nichtig erklärte, aufzuheben und der Lorenzo Patos Hermanos, SA, falls sie dieser Klage entgegengetreten sollte, ausdrücklich die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, dessen Nichtigerklärung beantragt wurde:* Zeichnung mit rotem Hintergrund, auf dem Kaffeebohnen mit weißen Umrissen unregelmäßig verstreut sowie oben und unten zwei gelbe, waagerechte Streifen angebracht sind, für Waren der Klasse 99-00 der Locarno-Klassifikation — Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 0 0070 6940-0001.

*Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:* Lorenzo Pato Hermanos, SA.

*Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren:* Klägerin.

*Begründung des Antrags auf Nichtigerklärung:* Verstoß gegen die Art. 4 bis 9 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002.

*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* Dem Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit wurde stattgegeben.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Aufhebung der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung und Zurückweisung des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit.

*Klagegründe:* Verstoß gegen die Art. 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002.

**Klage, eingereicht am 9. Juli 2012 — Message Management/HABM — Absacker (ABSACKER of Germany)**

(Rechtssache T-304/12)

(2012/C 273/30)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte Parteien**

*Klägerin:* Message Management GmbH (Wiesbaden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Konle)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Absacker GmbH (Köln, Deutschland)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. März 2012 in der Sache R 1028/2011-1 aufzuheben und die Beschwerde betreffend das Widerspruchsverfahren Nr. B1663700 gegen die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8753691 der Klägerin zurückzuweisen;
- der Beklagten die Kosten des Rechtstreits aufzuerlegen;
- hilfsweise, die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. März 2012 in der Sache R 1028/2011-1 aufzuheben und die Beschwerde betreffend das Widerspruchsverfahren Nr. B1663700 gegen die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8753691 der Klägerin zurückzuweisen, soweit die Warenklassen 32 und 33 betroffen sind;
- äußerst hilfsweise, die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. März 2012 in der Sache R 1028/2011-1 aufzuheben und die Beschwerde betreffend das Widerspruchsverfahren Nr. B1663700 gegen die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8753691 der Klägerin zurückzuweisen, soweit die Warenklasse 33 betroffen ist.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin